

---

# §

Aktualisierungsübersicht  
GOZ-Kommentar Bundeszahnärztekammer

**Bundeszahnärztekammer, Oktober 2018**

GOZ-Nr.	Bearbeitungs- vermerk	Betreff	Seitenzahl
0010	gestrichen	<b>Linke Spalte, 1. Absatz:</b> <del>des stomatognathen Systems</del>	37
0065	ergänzt/ eingefügt	<b>Linke Spalte, 2. Absatz, nach Satz 2</b> wird folgender Satz eingefügt. Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden.	42
4150	ergänzt/ eingefügt	<b>Ergänzung "zusätzlicher berechnungsfähige Leistungen"</b> - subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn GOZ 4025	157
5000	gestrichen/ eingefügt	<b>Rechte Spalte 2. Satz</b> <del>Wenn das konfektionierte Abutment die Funktion eines Innenteleskops erfüllt, erfolgt die Berechnung ebenfalls nach der Nummer 5000. Erforderliches Präparieren stellt zusätzlichen Aufwand dar.</del> <b>ersetzt durch:</b> Sofern die Verankerung einer Prothese mittels eines konfektionieren Abutments auf dem Implantat und einer konfektionierten Verbindungskrone in der Prothese erfolgt, wird die Versorgung des Implantates mit der Nummer 5000 und die entsprechende Verankerung durch die Verbindungskrone in der Prothese nach 5080 GOZ berechnet.	158
5070	eingefügt/ ergänzt	<b>Am Ende der Kommentierung wird eingefügt:</b> Im Reparaturfall kann neben der Nummer 5070 die Nummer 5260 GOZ berechnet werden, sofern eine Lücke oder Freundsituation neu versorgt wird. <b>Ergänzung "zusätzlicher Aufwand":</b> - Reparaturmaßnahmen GOZ 5260	169
5260	gestrichen/ eingefügt	<b>Linke Spalte, vorletzter Satz</b> <del>Werden daneben in gleicher Sitzung – jedoch an anderer Stelle – weitere Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt, kann neben der Nummer 5070 auch die Nummer 5260 berechnet werden.</del> <b>ersetzt durch:</b> Wird im Rahmen derselben Reparaturmaßnahme der Zahnersatz mit einer Spanne oder einem Freundsattel versehen, so ist die Nummer 5070 GOZ zusätzlich berechnungsfähig. <b>Ergänzung "zusätzlicher Aufwand"</b> - Versorgung eines Lückengebisses GOZ 5070	189
9050	gestrichen/ eingefügt	<b>Linke Spalte, 1. Absatz, vorletzter Satz</b> wird eingefügt: Unter dem Begriff "Aufbauelemente" sind neben dem zur definitiven Versorgung zählenden Abutment bzw. Abutmentteilen auch Gingivaformer und Abdruckpfosten zu verstehen. <b>Linke Spalte, dritter Absatz:</b> Die „rekonstruktive Phase“ beginnt <del>erst mit dem prothetischen Ersatz des verlorengegangenen Zahnes oder der Zähne und endet mit der endgültigen Eingliederung der Suprakonstruktion.</del> <b>ersetzt durch:</b> mit den Behandlungsschritten zur prothetischen Versorgung der verloren gegangenen Zähne und endet mit der definitiven Eingliederung des endgültigen Zahnersatzes. Die abschließende Eingliederung zählt dabei zur rekonstruktiven Phase.	265
9100	eingefügt/ ergänzt	<b>Rechte Spalte, Zeile 1</b> nach "Knochenersatzmaterial" wird "im Augmentationsgebiet" eingefügt.	268
9140	gestrichen/ eingefügt	<b>Linke Zeile, 3. Absatz, Teilsatz:</b> <del>d.h. aus einem getrennten Operationsgebiet (Gebiete getrennter Schnittführung).</del> <b>ersetzt durch:</b> , d.h. im Falle einer ortsunterschiedlichen, eigenständigen Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes bei Verbleib einer intakten Knochenbarriere zwischen Entnahmestelle und Aufbaugesbiet.	273